

**FSA**

---



## **SATZUNG**

FSA e. V.  
Tomannweg 6  
81673 München

(gültig ab April 2016)

**Inhalt**

§ 1	Vereinsname .....	3
§ 2	Sitz .....	3
§ 3	Vereinszweck .....	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 5	Verlust der Mitgliedschaft .....	4
§ 6	Vereinsorgane .....	4
§ 7	Vorstand.....	4
§ 8	Aufgaben des Vorstands .....	5
§ 9	Einberufung, Abstimmungen des Vorstands.....	6
§ 10	Vertretungsmacht .....	6
§ 11	Vertreterversammlung .....	6
§ 12	Aufgaben der Vertreterversammlung.....	7
§ 13	Einberufung, Leitung der Vertreterversammlung .....	8
§ 14	Abstimmung, Anträge in der Vertreterversammlung, Protokoll.....	8
§ 15	Prüfung der Aufwands- und Ertragsrechnung.....	9

## § 1 Vereinsname

Der Verein führt die Bezeichnung: FSA e. V.

## § 2 Sitz

Der Sitz des FSA e. V. ist München.

## § 3 Vereinszweck

1. Der Verein hat den Zweck, als Berufsverband von Apothekern, deren allgemeine Berufsinteressen mit folgenden Schwerpunkten zu betreuen und zu vertreten:
  - a) Anwendung moderner Technologien, insbesondere der Datenverarbeitungstechnik
  - b) Förderung der organisatorischen, technologischen und wirtschaftlichen Belange der Mitglieder
  - c) betriebswirtschaftliche Forschung, Entwicklung und Beratung auf dem Gebiet des Apothekenwesens
  - d) Förderung des Berufsnachwuchses, insbesondere Erteilung von Unterricht an Pharmaziestudenten bzw. Pharmaziepraktikanten.
2. Der Verein vertritt im Bereich des Abrechnungsverkehrs, der EDV-Technik und der Anwendung der EDV-Technik den Apothekerstand:
  - a) gegenüber Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung und sonstigen Kostenträgern der Arzneimittelversorgung
  - b) gegenüber den Ärzten und ihren Vereinigungen
  - c) gegenüber der pharmazeutischen Industrie und dem pharmazeutischen Großhandel.
3. Der Verein berät und unterstützt im Interesse seiner Mitglieder:
  - a) die Träger und Hilfsorganisationen der gesetzlichen Sozialversicherung
  - b) sonstige Kostenträger der Arzneimittelversorgung
  - c) Vereinigungen der Ärzte
  - d) Zusammenschlüsse der in a) bis c) Genannten.
4. Der Verein wirkt in den Bundesorganisationen der Apothekerschaft mit und betreut in diesem Rahmen die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Gesetz- und Verordnungsgeber, gegenüber den Behörden und gegenüber den im Gesundheitswesen tätigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
5. Der Verein verfolgt keine Gewinnzwecke.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können approbierte Apotheker sein, die Inhaber einer Apotheke sind und bei denen mit einem Unternehmen der Noventi GmbH, München, ein Vertragsverhältnis über die Rezeptabrechnung oder über ein Warenwirtschaftssystem besteht.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Beitritt. Wird eine Apotheke als OHG geführt, kann nur einer der Inhaber der Apotheke eine Mitgliedschaft durch Beitritt erwerben. Inhaber mehrerer Apotheken können nur als Inhaber ihrer Hauptapotheke eine einzige Mitgliedschaft durch den Beitritt erwerben, die Filialbetriebe bleiben außer Betracht. Über die Annahme des Beitrittsantrags entscheidet der Vorstand nach vereinsintern festgelegten Kriterien. Die Ablehnung eines Beitrittsantrags bedarf keiner Begründung.

Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

#### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt, der nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erfolgen kann
2. durch Ausschluss (§ 12 Abs. 2 Buchst. e))
3. durch Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1
4. durch Tod des Mitglieds.

#### **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des FSA e. V. sind:

1. der Vorstand (§ 7)
2. die Vertreterversammlung (§ 11).

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne von § 26 BGB)
  - b) dem 2. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne von § 26 BGB)
  - c) und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Außerdem sind drei Ersatzmitglieder zu wählen, die im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder entsprechend ihrer Rangfolge nachrücken.

Rückt ein Ersatzmitglied in den Vorstand nach oder scheidet es aus anderen Gründen aus der Vertreterversammlung aus, bestimmt die nächste ordentliche Vertreterversammlung einen Ersatz durch Nachwahl.

3. Die Vorstände sowie die Ersatzmitglieder werden von der Vertreterversammlung aus den Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt. Näheres ist in der Wahlordnung des Vereins geregelt.

Die gewählten Vorstandsmitglieder scheiden aus der Vertreterversammlung aus.

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet jeweils mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl des Vorstands beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, mitzurechnen ist. Sollte der 1. oder 2. Vorsitzende während der Amtsperiode ausscheiden, so hat alsbald in einer Vertreterversammlung eine Nachwahl stattzufinden. Die Amtszeit von nachgewählten bzw. nachgerückten Vorstandsmitgliedern endet abweichend von Satz 1 spätestens mit Ablauf der laufenden Amtsperiode des Vorstands.
5. Wird ein Vorstandsmitglied in den Aufsichtsrat der Noventi GmbH berufen, scheidet es aus dem Vorstand aus. Dies gilt nicht für den 1. Vorsitzenden, der kraft Amtes zugleich Aufsichtsratsmitglied ist.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Vertreterversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt
  - a) die Geschäftsführung des Vereins,
  - b) die Einberufung der Vertreterversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung,
  - c) die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
  - d) die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten bei Beteiligungsunternehmen, insbesondere die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme neuer Geschäftsfelder, die von deren Unternehmensgegenstand nicht umfasst sind,
  - e) die Organisation und die Überwachung der Berufsverbandstätigkeit,
  - f) die Entscheidung über Beitrittsanträge.
2. Für bestimmte Sonderaufgaben können vom Vorstand Ausschüsse bestellt werden.

## **§ 9 Einberufung, Abstimmungen des Vorstands**

1. Die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, per eingeschriebenem Brief, Telefax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag des Versands; der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet.
2. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Können wegen zu geringer Anwesenheit Beschlüsse nicht gefasst werden, so hat eine weitere Einberufung mit einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag des Versands; der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. Diese zweite Vorstandssitzung ist in jedem Fall beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht als abgegebene Stimmen gezählt.
4. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch gefasst werden:
  - a) in schriftlicher Form im Rund-um-Verfahren, mündlich, per Telefon, Telefax, E-Mail oder Online-Konferenz,
  - b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Vorstandsmitglieder mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Vorstandsmitglieder, sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten.
  - c) In Präsenzsitzungen kann sich ein Mitglied des Vorstands mit einer in Textform vorzulegenden Vollmacht durch ein anderes Vorstandsmitglied oder ein Mitglied der Vertreterversammlung vertreten lassen.
5. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Inhalt des Protokolls gilt vom einzelnen Vorstand als genehmigt, sofern er der Richtigkeit nicht binnen 28 Tagen seit Empfang schriftlich unter Angabe von Gründen widerspricht.

## **§ 10 Vertretungsmacht**

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.

## **§ 11 Vertreterversammlung**

1. Die Vertreterversammlung wird von den Mitgliedern des Vereins gewählt. Näheres dazu wird in der Wahlordnung des Vereins geregelt.

2. Wer zum Vorstand oder zum Mitglied des Aufsichtsrats der Noventi GmbH gewählt bzw. bestellt wird, scheidet aus der Vertreterversammlung aus. Für ihn rückt eine Ersatzperson nach. Mitglieder des Aufsichtsrats der Noventi GmbH können, sofern sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, in die Vertreterversammlung gewählt werden, sie haben aber vor der Aufnahme der Tätigkeit als Vertreter aus dem Aufsichtsrat auszuscheiden.

## **§ 12 Aufgaben der Vertreterversammlung**

1. Die Rechte der Mitglieder werden in der Vertreterversammlung ausgeübt.
2. Die Vertreterversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Wahl des Vorstands und der Ersatzmitglieder,
  - b) die Entlastung des Vorstands,
  - c) die Abberufung von Vorständen,
  - d) die Beschlussfassung über Anträge gemäß § 14,
  - e) den Ausschluss eines Mitglieds,
  - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - g) die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
  - h) die Erteilung der Zustimmung sowie die Anweisung des Vorstands zur Ausübung der Rechte des Vereins als Gesellschafter in Beteiligungsunternehmen in Bezug auf die folgenden Beschlussgegenstände:
    - Satzungsänderungen,
    - Änderungen des Stammkapitals,
    - Umwandlungen,
    - Billigung des Konzernabschlusses,
    - Auflösung der Gesellschaft,
  - i) Erlass und Änderungen der Wahlordnung,
  - j) Feststellung der jährlichen Aufwands- und Ertragsrechnung, Festsetzung des Vereinsbeitrages,
  - k) Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins,
  - l) die Auflösung des Vereins. Die Einladung zu einer solchen Vertreterversammlung hat 30 Tage vorher durch Übergabeeschreiben zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post; der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. Außerdem sind gleichzeitig alle Mitglieder von dem Antrag durch Brief zu benachrichtigen.
3. Bei Beschlüssen über §12 Abs. 2 f), Abs. 2 h) und Abs. 2 l) ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **§ 13 Einberufung, Leitung der Vertreterversammlung**

1. Die Vertreterversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet. Bei Verhinderung übernimmt die Einberufung und die Versammlungsleitung ein anderes Vorstandsmitglied. Der Termin ist mindestens 90 Kalendertage vorher in der Pharmazeutischen Zeitung oder in Rundschreiben bekannt zu geben. In besonderen Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden. Die Vertreterversammlung ist vereinsöffentlich.

Die Einberufung erfolgt per Brief, Telefax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag des Versands; der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet.

2. Die Vertreterversammlung hat auch dann stattzufinden, wenn der Vorstand mit Stimmenmehrheit dieses beschließt oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Vertreter die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

### **§ 14 Abstimmung, Anträge in der Vertreterversammlung, Protokoll**

1. Jeder anwesende Vertreter ist stimmberechtigt. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als 50 v. H. der gewählten Vertreter. Bei der Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In Präsenzsitzungen ist eine Stimmabgabe mit elektronischen Wahlgeräten möglich.
2. Anträge zur Vertreterversammlung, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mindestens 21 Tage vor der Vertreterversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet.
3. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Vertreterversammlung auf die Tagesordnung gesetzt und beschlossen werden, wenn der Antrag von mindestens zehn Vertretern unterzeichnet ist und die Mehrheit der anwesenden Vertreter zustimmt.
4. Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern der Vertreterversammlung innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung per Brief, Telefax oder E-Mail zuzuleiten. Der Inhalt des Protokolls gilt von dem einzelnen Vertreter als genehmigt, sofern er der Richtigkeit nicht binnen 28 Tagen seit Empfang schriftlich unter Angabe von Gründen widerspricht.



---

### **§ 15 Prüfung der Aufwands- und Ertragsrechnung**

Die vom Verein aufzustellende Aufwands- und Ertragsrechnung ist von einem aus der Vertreterversammlung gewählten Ausschuss zu prüfen.